

zumachen gewusst, und zwar nicht etwa durch Gewalt, sondern durch eine friedliche Einwirkung auf die Stände des Landes.

Wenn man auf diese Weise glücklich über alle Klippen hinübergekommen zu sein glaubt und endlich mit der Befriedigung eines gewissenhaften Forschers den Schluss wagt: „Die Familie Habsburg „hatte erbliche Rechte auf die Krone Böhmens, und die Behauptung „der Protestanten im Jahre 1617 und 1619, es stehe ihnen das „Wahlrecht zu, ist eine durch nichts begründete Prätension“; so thürmt da mit einem Male die Geschichte des XVII. Jahrhunderts neue Schwierigkeiten auf, die Sicherheit verlässt beim Schlusse und man weiss sich aus den Irrgängen dieses Labyrinths nicht mehr zu helfen.

Es ist bekannt, dass im Jahre 1608 Matthias seinen Bruder, den Kaiser Rudolf, zur Abtretung von Österreich, Ungern und Mähren nöthigte; auch Böhmen wollte er zu gleicher Zeit erringen, doch scheiterte sein Bestreben an dem Widerstand der Stände selbst, und er erlangte nur, dass er als Rudolf's Nachfolger designirt wurde. Nach der goldenen Bulle und nach Ferdinand's Verschreibung vom Jahre 1545 war er der rechte Erbe der Krone nach Rudolf's Tode; es konnte sich sonach bei ihm auch nur um die Annahme als künftigen König und nicht um die Wahl handeln. Gleichwohl erkannte Rudolf ausdrücklich an, dass sein Bruder von den Ständen zum Nachfolger gewählt worden, und Matthias nahm unter dieser Bedingung die Anwartschaft auf die Krone an.

Die Folgen und die Tragweite dieses Ereignisses bieten sich von selbst. Ob Rudolf im Jahre 1608 verpflichtet war oder nicht, ein Wahlrecht der Stände anzuerkennen, bleibt sich gleich; genug dass er es gethan hat und hiedurch für die ständischen Forderungen einen höchst wichtigen Präcedenzfall statuirte. Zudem waren sich die Verhältnisse, als es sich um Ferdinand's II. Succession handelte, vollkommen gleich; Ferdinand war nicht der Sohn des regierenden Königs, sondern stand zu demselben in einer entfernten Verwandtschaft als Matthias zu Rudolf, was also im Jahre 1608 ständisches Recht war, musste es wohl auch im Jahre 1617 bleiben. Dass die herrschende Familie selbst im Jahre 1608 ein Zugeständniss that, zu dem sie nach dem geschriebenen Rechte nicht verpflichtet war, vergass man im Jahre 1617 und 1619, und bemühte sich, aus der Geschichte früherer Zeit das ständische Wahlrecht zu deduciren,